STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Einladung
zur 2. Sitzung

des Sozialausschusses

am Dienstag, dem 04.05.2021,
um 17:00 Uhr in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein,
Paaltjessteege 1, 46446 Emmerich am Rhein

T a g e s o r d n u n g

Vor dem Hintergrund der Covid-19 Pandemie haben Personen mit Krankheitssymptomen sowie Rückkehrende aus Risikogebieten der Sitzung fernzubleiben.
Für alle Teilnehmer besteht die Verpflichtung, einen Mund-Nase-Schutz (mindestens der Kategorie FFP 2) zu tragen.

Des Weiteren wird im Rahmen der Eigenverantwortung der Teilnehmer dringend empfohlen, zeitnah vor dem Sitzungstermin vom Angebot der Schnelltestung Gebrauch zu machen, um das Infektionsrisiko während der Sitzung zu minimieren.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

1		Einwohnerfragestunde
2		Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 19.01.2021
3		Sachstandsbericht Arbeit und Soziales
4	07 - 17 0205/2021	Zweite Änderung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften; hier: § 4 Höhe der Gebühren und Entgelte
5	07 - 17 0206/2021	Sichere Häfen - Forderungen der Seebrücke; hier: Eingabe Nr. 8/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
6		Mitteilungen und Anfragen
7		Einwohnerfragestunde

46446 Emmerich am Rhein, den 21. April 2021

Elke Trüpschuch
Vorsitzende

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**07 - 17 0205/2021**	**15.04.2021**

Betreff

Zweite Änderung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften

Beratungsfolge

Sozialausschuss	04.05.2021
Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2021
Rat	11.05.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die als Anlage 1 mit der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften abgebildeten Modifizierungen des § 4 (Höhe der Gebühren und Entgelte):

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

   (4) Die monatliche Gesamtbenutzungsgebühr beträgt 185,99 € je Person für die Benutzer der in § 1 Abs. 2 genannten Unterkünfte. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr von 128,77 €, einer Verbrauchsgebühr von 30,81 € und einer Stromgebühr von 26,41 €.

Sachdarstellung :

Die zurzeit geltende Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften vom 12.11.2018 legt im § 4 Absatz 4 die Höhe der Benutzungsgebühr auf Grundlage der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020, die Ende 2019 berechnet wurde, fest.

Zwischenzeitlich wurde eine Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 erarbeitet. Hierbei wurden die entsprechenden Zahlungsströme aus dem Jahr 2019 ausgewertet und aktuelle Änderungen (z.B. Änderungen im Immobilienbestand) vorausschauend berücksichtigt. Die entsprechende Gebührenkalkulation liegt als Anlage bei und weist eine um 27,48 € günstigere Monatsgebühr auf:

	derzeit	ab 2021
Grundgebühr	146,53 €	128,77 €
Verbrauchsgebühr	37,14 €	30,81 €
Stromgebühr	29,80 €	26,41 €
Gesamtgebühr	213,47 €	185,99 €

Durch Reduzierung der vorgehaltenen Kapazitäten, wirtschaftlich sinnvolle Wechsel im Bestand der angemieteten Objekte, geringere kalkulatorische Zinsen sowie Reduzierung des Personalaufwands bei fast gleichbleibender Bewohnerzahl, errechnen sich günstigere Gebührensätze.

Da es sich um eine kostendeckende Einrichtung handelt und um diese positive Entwicklung an die Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte weitergeben zu können, ist es erforderlich, die Beträge im § 4 der o.a. Satzung entsprechend an die aktuelle Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 anzupassen.

Zur Umsetzung bedarf es einer Änderung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme passt die Benutzungsgebühren durch die Neukalkulation auf ein kostendeckendes Niveau an, welches sich im Gleichklang mit den entsprechenden Ausgabepositionen entwickelt.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

07 - 17 0205 2021 A 1 Änderungssatzung
07 - 17 0205 2021 A 2 Gebührenkalkulation 2021

2. Änderungsatzung vom _____
zur Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften vom 12.11.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), in Kraft getreten am 01. Oktober 2020 und am 1. November 2020, hat der Rat in seiner Sitzung am ___.___._____ folgende 2. Änderung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften vom 18.11.2018 beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die monatliche Gesamtbenutzungsgebühr beträgt 185,99 € je Person für die Benutzer der in § 1 Abs. 2 genannten Unterkünfte. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr von 128,77 €, einer Verbrauchsgebühr von 30,81 € und einer Stromgebühr von 26,41 €.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Gebührenkalkulation

für die Unterhaltung und Nutzung von Übergangsunterkünften

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 bis 3 KAG NRW – Benutzungsgebühren

(1) Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im Übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel decken. § 109 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Der Gebührenrechnung kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Zu den Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Soweit die Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen, können die Gemeinden und Gemeindeverbände die Umsatzsteuer den Gebührenpflichtigen auferlegen.

(3) Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Die Erhebung einer Grundgebühr neben der Gebühr nach Satz 1 oder 2 sowie die Erhebung einer Mindestgebühr ist zulässig.

Als Basis für die Gebührenkalkulation dienen die tatsächlichen Kosten aus dem Haushaltsjahr 2019. Durch diesen Zeitraum von 12 Monaten werden insbesondere bei den Verbrauchspositionen saisonale Schwankungen (Heiz- und Stromkosten) ausgeglichen.

Summarisch ergibt sich für alle voraussichtlich im Jahr 2021 genutzten Objekte folgende Kalkulation:

Grundgebühr

Personalkosten es werden ausschließlich Personalkosten im Zusammenhang mit der Gebäudebewirtschaftung aus FB 3 und 7 angesetzt. Personalkosten zur Betreuung bleiben außen vor	146.254,15 €
Geschäftsaufwendungen Bürobedarf, Telefon, Notrufeinrichtung, …	548,04 €
Unterhaltung Inventar Reparatur/Ersatzbeschaffung: Möbel, Elektrogeräte, …	7.090,68 €
Gebäudeunterhaltung Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	24.634,32 €
Mietaufwendungen Die Aufwendungen wären ohne die mietfrei vom Bund zur Verfügung gestellten Wohnungen, für die nur Betriebskosten anfallen, deutlich höher	140.707,21 €
Abschreibungen Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW sind die Abschreibungen für Gebäude im Eigentum der Stadt zu den Kosten zu rechnen	11.337,63 €
Kalkulatorische Zinsen Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW sind die kalkulatorischen Zinsen für das aufgewandte Kapital zu den Kosten zu rechnen. Hierbei bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht	7.832,28 €
Summe der zu berücksichtigenden Kosten im Jahr 2019	338.404,31 €

maximale Belegung aller Objekte zusammen = 219 Personen

über die Verwendung der maximalen Belegungszahl wird in der anschließenden Berechnung sichergestellt, dass der Kostenanteil, für nicht genutzte Plätze nicht in die Gebührenkalkulation einfließt.

Summe der Kosten eines Jahres	338.404,31 €
: maximale Belegung (Personenanzahl)	: 219 P
: 12 Monate	: 12 M
= Grundgebühr pro Person pro Monat =	**= 128,77 €**

Verbrauchsgebühr

Verbrauchskosten	62.481,95 €

Verbrauchsabhängige Kosten aller Objekte (Gas, Wasser, Abgaben, Versicherungen, …)

tatsächliche Belegung aller Objekte zusammen = 169 Personen

da für leerstehende Objekte keine verbrauchsabhängigen Kosten anfallen, ist hier mit der tatsächlichen Zahl der Benutzer zu rechnen

Summe der Verbrauchskosten eines Jahres	62.481,95 €
: tatsächliche Belegung (Personenanzahl)	: 169 P
: 12 Monate	: 12 M
= Verbrauchsgebühr pro Person pro Monat =	**= 30,81 €**

Stromverbrauchsgebühr

Die Stromkosten werden getrennt von den übrigen Verbrauchskosten berechnet, da nach den Bestimmungen im Sozialrecht, Kosten für Strom in den jeweiligen Regelbedarfen enthalten sind während die übrigen Verbrauchskosten zu den Unterkunftskosten gehören

Verbrauchskosten für Strom	53.554,44 €

tatsächliche Belegung aller Objekte zusammen = 169 Personen

da für leerstehende Objekte keine verbrauchsabhängigen Kosten anfallen, ist hier mit der tatsächlichen Zahl der Benutzer zu rechnen

Summe der Verbrauchskosten eines Jahres	53.554,44 €
: tatsächliche Belegung (Personenanzahl)	: 169 P
: 12 Monate	: 12 M
= Stromverbrauchsgebühr pro Person pro Monat =	**= 26,41 €**

Grundgebühr	128,77 €
Verbrauchsgebühr	30,81 €
Stromverbrauchsgebühr	26,41 €
Gesamtbenutzungsgebühr	**185,99 €**

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**07 - 17 0206/2021**	**15.04.2021**

Betreff

Sichere Häfen - Forderungen der Seebrücke;
hier: Eingabe Nr. 8/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Sozialausschuss	04.05.2021

Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss der Stadt Emmerich am Rhein lehnt es ab, die Forderungen der Organisation Seebrücke zu unterstützen.

Sachdarstellung :

Sachdarstellung :

Eine Bürgerin wendet sich mit Ihrer Eingabe 04.03.2021 an den Bürgermeister als Vorsitzender des Rates und regt erneut an, dass sich die Stadt Emmerich am Rhein den bis zu elf Forderungen der Organisation Seebrücke anschließt und so das Stadtgebiet zu einem sicheren Hafen für Menschen auf der Flucht erklärt.

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen steht jedem das Recht zu, sich mit Eingaben an den Rat zu wenden. Bei diesen Eingaben kann es sich um Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft handeln. Unter einer Anregung ist der an den Rat gerichtete Wunsch, in einem bestimmten Sinne tätig zu werden, zu verstehen.

§ 4 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein sieht vor, dass der Rat über die Behandlung der Anregung entscheidet und diese an einen Ausschuss weiterleiten kann.

Die o.a. Eingabe wurde in der Sitzung des Rates am 30.03.2021 als Tagesordnungspunkt aufgerufen. Der Rat der Stadt Emmerich hat sich im Sinne der Hauptsatzung dafür entschieden, die Eingabe zu behandeln und hat diese hierfür zur Beratung an den Sozialausschuss verwiesen.

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 04.03.2021 hat die Verfasserin angeregt, dass sich der Rat der Stadt Emmerich am Rhein im Rahmen der Aktion Seebrücke zum sicheren Hafen für koordiniert zu verteilende Flüchtlinge erklären möchte. Weitere Informationen zu diesem Thema ergeben sich aus dem Schreiben sowie aus der dort genannten Homepage des Vereins „Mensch Mensch Mensch e.V.“ (www.seebruecke.org).

Das Projekt Sicherer Hafen/ Seebrücke stellt sich gegen die Abschottungspolitik Europas und setzt sich dafür ein, dass Menschen auf der Flucht einen Ort zum Ankommen finden – einen „sicheren Hafen“. Die Initiatoren der Seebrücke werfen insoweit der Bundes- bzw. Europapolitik ein Versagen vor und rufen die Kommunen auf, sich für ein sicheres Ankommen in einem neuen rechtlichen Rahmen einzusetzen. Die Homepage enthält einen Katalog von insgesamt 11 Forderungen.

Bereits im vergangenen Jahr gab es zwei ähnliche Eingaben an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein, wobei die erste von derselben Petentin stammte, die auch die aktuelle Eingabe verfasst hat:

Eingabe Nr. 20/2019

- Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 11.02.2020
    - Antrag wurde **abgelehnt** mit 8 Stimmen für einen Beitritt zu vier von elf Forderungen der Seebrücke /Sichere Häfen und 11 Gegenstimmen
- Beratung im Rat am 03.03.2020
    - Antrag wurde **abgelehnt** mit 11 Stimmen für einen Beitritt zu vier von elf Forderungen der Seebrücke/ Sichere Häfen und 18 Gegenstimmen

Eingabe Nr. 5/2020

- Beratung im HFA (hier Delegierung gem. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW)
    - Antrag wurde **abgelehnt** mit 8 Stimmen für einen Beitritt zu vier von elf Forderungen der Seebrücke/ Sichere Häfen und 11 Gegenstimmen

In der aktuellen Eingabe wird darauf verwiesen, dass sich die Lage an der EU-Außengrenze nicht verbessert habe. Die Migrationspolitik des Bundes- und des Landes wäre hier bisher nicht erfolgreich gewesen, so dass vor dieser Erkenntnis eine Überprüfung der Entscheidung

des Vorjahres angezeigt sei und sich Emmerich am Rhein nun endlich ein „Sicherer Hafen“ werden sollte. 235 Städte hätten den Forderungen der Seebrücke bereits zugestimmt.
Das sind die elf Forderungen der Initiative „Seebrücke“:

Öffentliche Solidaritätserklärung

1. *Die Stadt erklärt sich mit Menschen auf der Flucht, der Seenotrettung und den Zielen der Seebrücke solidarisch.*

Einsatz für sichere Fluchtwege und Unterstützung der Seenotrettung

2. *Die Stadt setzt sich für sichere Fluchtwege und das Ende der EU-Abschottungspolitik ein, damit Menschen nicht mehr auf lebensgefährlichen Routen fliehen müssen.*

3. *Die Stadt positioniert sich öffentlich gegen die Kriminalisierung der zivilen Seenotrettung auf dem Mittelmeer und unterstützt diese aktiv, beispielsweise mit Öffentlichkeitsarbeit, Patenschaften, finanzieller Unterstützung oder der Beteiligung an einer Rettungsmission.*

4. *Die Stadt setzt sich darüber hinaus aktiv für staatliche Seenotrettungsmissionen ein.*

Aufnahme von Menschen auf der Flucht

5. *Die Stadt setzt sich gegenüber dem Bundesland und der Bundesregierung für die Einrichtung neuer bzw. für die deutliche Ausweitung bestehender Programme zur legalen Aufnahme von Menschen auf der Flucht ein und bietet dazu selbst Aufnahmeplätze zusätzlich zur Verteilungsquote (Königsteiner Schlüssel) an (Humanitäre Aufnahmeverfahren des Bundes, insbes. Resettlement-Programm, und Programme der Bundesländer nach §23 AufenthG).*

6. *Die Stadt stellt Plätze für die schnelle und unkomplizierte Aufnahme und Unterbringung von aus Seenot geretteten Menschen zusätzlich zur Verteilungsquote von Schutzsuchenden bereit (z.B. im Rahmen eines Dublin- oder Relocation-Verfahrens).*

7. *Die Stadt setzt sich gegenüber dem Bundesland und der Bundesregierung für die Schaffung rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen ein, mit denen die Kommunen die Aufnahme von Menschen auf der Flucht über die Verteilungsquote hinaus tatsächlich selbstbestimmt realisieren können.*

Kommunales Ankommen und Bleiben gewährleisten

8. *Die Stadt sorgt für alle geflüchteten Menschen - unabhängig vom Fluchtweg - für ein langfristiges Ankommen. Um ein gutes und sicheres Leben in der Kommune zu gewährleisten, müssen alle notwendigen Ressourcen für eine menschenwürdige Versorgung, insbesondere in den Bereichen Wohnen, medizinische Versorgung und Bildung, und für die gesellschaftliche Teilhabe der Aufgenommenen zur Verfügung gestellt werden.*

9. *Die Stadt tritt für Bleibeperspektiven ein und setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegen Abschiebungen ein. Sie ist nicht nur Sicherer Hafen, sondern zugleich Solidarische Stadt für alle Menschen.*

Vernetzung

10. *Die Stadt setzt sich auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene aktiv für die Umsetzung der oben genannten Punkte ein. Dafür vernetzt sie sich mit anderen Städten und tritt dem kommunalen Bündnis “Städte Sicherer Häfen” bei. Sichere Häfen setzen sich in ganz Europa für eine menschenrechtskonforme europäische Migrationspolitik und ein Ende der Abschottungspolitik ein.*

Transparenz

11. Die Stadt veröffentlicht alle unternommenen Handlungen.

Bislang haben sich bereits 241 Städte (120 waren es vor einem Jahr) den Forderungen der Seebrücke in sehr unterschiedlichem Umfang angeschlossen. Aus dem Kreis Kleve hat sich beispielsweise die Wallfahrtsstadt Kevelaer bereiterklärt die Forderungen zu 1, 6 und 11 zu erfüllen. Die Mehrzahl der teilnehmenden Städte hat ähnliche Beschlüsse gefasst. Weitergehende Forderungen wie beispielsweise die finanzielle Unterstützung der zivilen Seenotrettung, Bereitstellung personeller Ressourcen oder Widerstand gegen bestehende Rechtsvorschriften werden meist nicht unterstützt.

Die Verwaltung steht nach wie vor auf dem Standpunkt, dass solange Menschen auf der Flucht im Mittelmeer sterben, alle denkbaren politischen Anstrengungen unternommen werden müssen, um dieses Drama zu lösen. Um der Bundesregierung diesen dringenden Handlungsbedarf aufzuzeigen und um ein Signal für Humanität, für das Grundrecht auf Asyl und für die Integration Geflüchteter zu setzen, wurde im Vorjahr im Zusammenhang mit der erstmaligen Beantragung der Teilnahme vorgeschlagen, der Aktion Seebrücke beizutreten, indem folgende Forderungen erfüllt werden.

Öffentliche Solidaritätserklärung (Forderung 1):

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein erklärt sich mit Menschen auf der Flucht, der Seenotrettung und den Zielen der Seebrücke solidarisch.

Aufnahme zusätzlich zur Quote (Forderung 6):

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein stellt bis zu <u>fünf Plätze</u> für die schnelle und unkomplizierte Aufnahme und Unterbringung von aus Seenot geretteten Menschen zusätzlich zur Verteilungsquote von Schutzsuchenden bereit.

Im Jahr 2019 wurden der Stadt Emmerich am Rhein insgesamt 43 Asylbewerber neu zugewiesen. Auf Basis dieses Jahreswertes wurde eine Steigerung von 10% berechnet (4,3 aufgerundet 5 Personen). Sollten alle Kommunen bereit sein, zusätzliche 10% an zugewiesenen Asylbewerbern aufzunehmen, dürfte dies einen wichtigen Beitrag zur Problemlösung darstellen.

Vernetzung (Forderung 10):

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass sich die Stadt mit anderen Städten vernetzt und dem kommunalen Bündnis „Städte Sicherer Häfen“ beitritt. Über dieses Bündnis werden von den beteiligten Kommunen gemeinsame Hilfsangebote und Lösungsoptionen an die zuständigen übergeordneten Landes- und Bundesbehörden unterbreitet, um unbürokratische humanitäre Hilfe zu ermöglichen

Transparenz (Forderung 11):

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass alle unternommenen Handlungen veröffentlicht werden.

Die Stadt Emmerich am Rhein hat eine lange Tradition Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsländern eine neue Heimat zu bieten. Großes ehrenamtliches Engagement hat hierzu einen erheblichen Beitrag geleistet. Die Einwohner mit Migrationshintergrund können immer auch als Bereicherung für die Stadt erlebt werden.

Gerne hat die Verwaltung in diesem Jahr in Emmerich eine der deutschlandweit insgesamt 408 Familien aufgenommen, die aus dem abgebrannten Lager in Moria stammt.

Die Vergangenheit hat insoweit gezeigt, dass es keinen Zweifel darangeben kann, dass Emmerich am Rhein ein „sicherer Hafen“ ist.

Den zurückliegenden Beschlüssen des Haupt- und Finanzausschusses bzw. Rates in selbiger Angelegenheit folgend, schlägt die Verwaltung vor, die Eingabe abzulehnen und dem Bündnis „Seebrücke – Sichere Häfen“ nicht beizutreten.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
07 - 17 0206 2021 A 1 Eingabe Nr. 8 2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein nö
07 - 17 0206 2021 A 2 Eingabe Nr. 8 2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein ö

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 04. März 2021
Bgm.:
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ: €

8 4.3.21 7

Sicherer Hafen 2021

An:
Peter.Hinze
04.03.2021 11:44
Details verbergen
Von:
An: Peter.Hinze@stadt-emmerich.de
Protokoll: Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

Sehr geehrter Peter Hinze!

Vor genau einem Jahr hat der Rat in Emmerich mit knapper Mehrheit entschieden, den Antrag der Seebrücke "Sicherer Hafen" abzulehnen. Nun melde ich mich, um für eine Neuabstimmung zu bitten.
Der Argumentation auf die Migrationspolitik des Bundes und des Landes zu vertrauen und dadurch keine Politik "von unten" zu betreiben, hat meiner Auffassung nach zu keiner Besserung der Lage an den EU-Außengrenzen geführt. Im Gegenteil: Im letzten Jahr starben mehr als 1400 Menschen im Mittelmeer. Darüberhinaus sind die illegalen Pushbacks stark angestiegen. Das heißt, die Menschen in Not werden erneut in die Länder zurückgebracht, aus denen sie ohne Perspektive fliehen mussten und vor Ort mit Folter bestraft. Organisationen wie Frontex, die als europäische Grenzschutzagentur mit der libyschen Küstenwache zusammenarbeiten, durchstechen die Boote der Menschen oder klauen die Motoren, sodass diese absichtlich in den Tod getrieben werden, um das europäische Festland nicht zu erreichen.
Über die Flüchtlingscamps, wie in Moria oder Bosnien-Herzegowina und die unmenschlichen Lebensbedingungen, wird beinahe täglich in den Medien berichtet, aber dennoch ist keine Veränderung in Sicht.
235 Städte haben aktuell den Forderungen der Seebrücke zugestimmt und versuchen somit das einzig aktiv Mögliche, was in ihrer Macht als Stadt steht, um gegen diese Menschenrechtsverletzungen anzugehen. Krefeld, Mönchengladbach, Viersen, Kempen, Hünxe, Kevelaer, Ratingen und einige Städte im Ruhrgebiet sind bereits Teil dessen.

Emmerich am Rhein sollte ein "Sicherer Hafen" werden!

(Hier einige Quellen: https://projekte.sueddeutsche.de/artikel/politik/seenotrettung-im-mittelmeer-2020-die-bilanz-e670960/,
https://seebruecke.org/news/,
https://www.welt.de/politik/deutschland/article226509611/Zuwanderung-Mehr-als-1400-tote-Migranten-im-Mittelmeer-2020.html
https://www.spiegel.de/politik/ausland/frontex-skandal-rechtsanwaelte-wollen-leggeri-vor-europaeischen-gerichtshof-bringen-a-b82ae08e-449e-4366-862a-9d8300d97e81)

Ich danke Ihnen vielmals!

Mit freundlichen Grüßen